

Publikationsbasierte Dissertationen: urheberrechtliche und technische Aspekte

Sowi-Promovierendenkonvent
19. Oktober 2017

Programm

- Gegenstand „publikationsbasierte Dissertation“
- Urheberrechtliche Fragen
 - Ausgangslage:
Urheberrecht und Einräumung von Nutzungsrechten
 - Veröffentlichung einer publikationsbasierten Dissertation
 - Einbindung fremden Materials in die eigene Arbeit
- Elektronisches Publizieren
- Verschiedenes

Nicht ...

- Promotionsrecht

Publikationsbasierte Dissertation

- Kumulative, kumulierte Dissertation
- **Nicht** monographisch
- Maßgeblich sind die Anforderungen der jeweiligen Promotionsordnung, zum Beispiel:
 - Anzahl der Publikationen
 - Qualitätssicherungsverfahren der Zeitschriften
 - Eigenanteil bei mehreren Autoren und Nachweis
 - Inhaltliche Anforderungen
 - Begleitender Text
Einleitung, Zusammenfassung, Diskussion ...

Ausgangslage:

Urheberrecht und Einräumung von Nutzungsrechten

Urheberrechtliche Fragen

Rechte des Urhebers

- „**Urheber** ist der Schöpfer des Werkes“ (§ 7 UrhG).
- Alleinurheber oder **Miturheber** (§ 8 UrhG)
- Rechte des Urhebers (§ 11 UrhG)
 - Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12 ff. UrhG)
 - **Umfassende Verwertungsrechte** (§§ 15 ff. UrhG),
zum Beispiel:
 - Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
 - Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
 - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
- Das Urheberrecht ist nicht übertragbar (§ 29 Abs. 1 UrhG).

Einräumung von Nutzungsrechten (§§ 31 ff. UrhG)

- Einzelne oder mehrere Nutzungsarten (§ 31 Abs. 1 S. 1 UrhG)
Zum Beispiel Vervielfältigung und Verbreitung als gedrucktes Buch
- Einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG)
- Räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung möglich (§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG)

Einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht

(§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG)

■ Einfaches Nutzungsrecht

„Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist“ (§ 31 Abs. 2 UrhG).

■ Ausschließliches Nutzungsrecht

„Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk **unter Ausschluss aller anderen Personen** auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt ...“ (§ 31 Abs. 3 UrhG).

Verlagsvertrag

- In der Regel überträgt der Autor dem Verlag ein ausschließliches Nutzungsrecht (vgl. § 8 VerlG).
- Beispiel: [Nomos](#)
- Vertragsfreiheit
Streichungen und Ergänzungen sind möglich.

Veröffentlichung einer publikationsbasierten Dissertation

Urheberrechtliche Fragen

Zulässigkeit der (elektronischen) Veröffentlichung

- Verlagsvertrag?
- Verlagspolicy für Dissertationen?
 - Verlagspolicies für kumulative Dissertationen
<https://github.com/tuub/theses-publisher-policies>
 - Beispiel: [Oxford University Press](#)
 - Nachprüfen und Bedingungen beachten!
 - Publisher copyright policies & self-archiving: [SHERPA/RoMEO](#)
- Gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht?
 - § 38 Abs. 4 UrhG
Problem: nur bei projektgeförderter Forschung
 - § 38 Abs. 1 UrhG
Problem: „... wenn nichts anderes vereinbart ist“
 - Problem bei Verträgen nach ausländischem Recht

Zulässigkeit der (elektronischen) Veröffentlichung

- Erlaubnis des Verlags?
... einen Versuch wert!
- Zusätzlich Zustimmung der Koautoren einholen
- Alternativ durch bibliographische Angaben ersetzen?

Einbindung fremden Materials in die eigene Arbeit

Urheberrechtliche Fragen

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

- Zitzatzweck
 - Innere Verbindung: Beleg, geistige Auseinandersetzung (Dreier/Schulze, UrhG, § 51 UrhG Rn. 4)
 - *Nicht* Illustration
- Gebotener Umfang
 - Insbesondere sogenanntes wissenschaftliches Großzitat: „einzelne Werke ... in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts“ (§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG)
 - Bildzitat, wenn für Zitzatzweck erforderlich (Dreier/Schulze, UrhG, § 51 UrhG Rn. 24)
- Änderungsverbot (§ 62 UrhG)
- Quellenangabe (§ 63 UrhG)

Links und Literatur

- Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 5. Aufl. 2015.
- TU Berlin, Universitätsbibliothek (2017): Kumulative Dissertationen, <http://www.ub.tu-berlin.de/publizieren/veroeffentlichen/checklisten-zur-veroeffentlichung-von-dissertationen/kumulative-dissertationen/>.
- TU Berlin, Universitätsbibliothek (2017): Verlagspolicies für kumulative Dissertationen [GitHub], <https://github.com/tuub/theses-publisher-policies>.

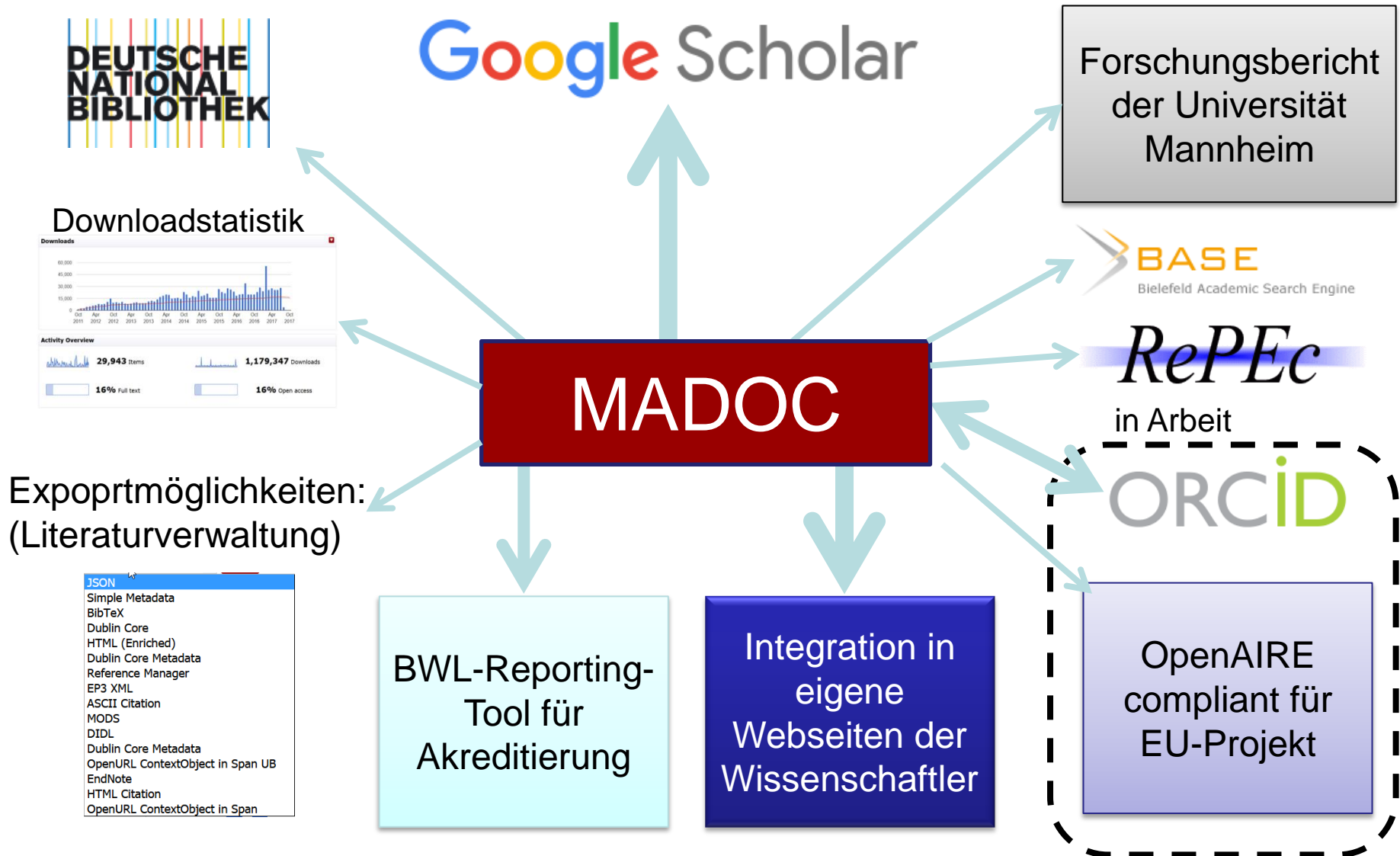
Elektronisches Publizieren

Unterstützung beim elektronischen Publizieren

- MADOC: <https://ub-madoc.bib.uni-mannheim.de/>
- Publikationsserver
 - Dissertation
 - Working Paper Reihen
 - Zweitveröffentlichung in Open Access
- Universitätsbibliographie
 - Dokumentation aller Publikationen von Angehörigen der Universität Mannheim

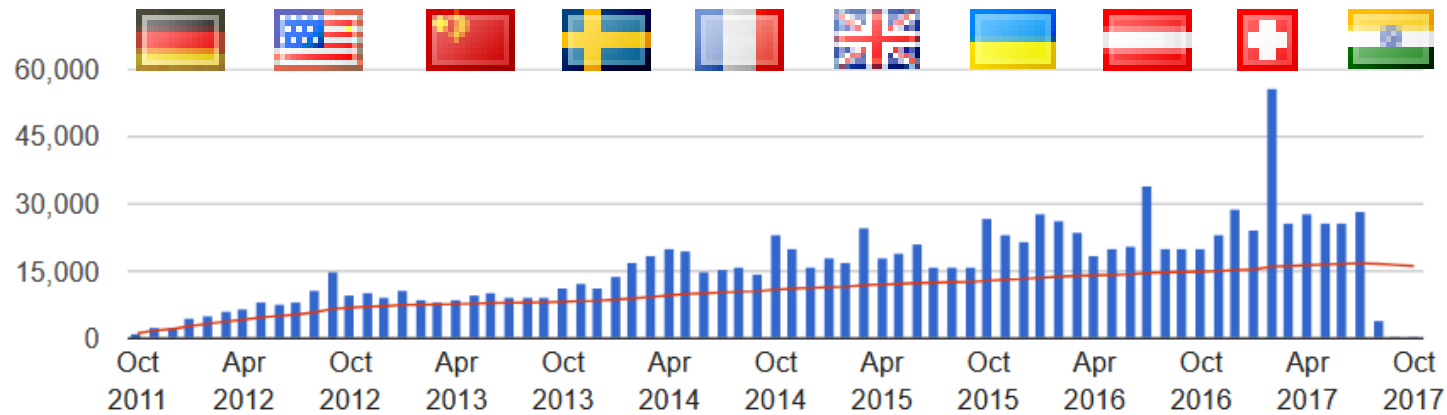
Keine Kosten für Wissenschaftler!

MADOC: einmal eingeben, vielfach nutzen



MADOC: Downloadstatistik

Downloads



Activity Overview



29,943 Items



1,179,347 Downloads



16% Full text



16% Open access

Verschiedenes

Druckexemplare

- 3 Druckexemplare bleiben bei uns, 1 Druckexemplar an die DNB, Rest in den Tausch
- Möglichst Klebebindung mit stabilen Einband
- Akademischer Lebenslauf, Adresse, Geburtsdatum
 - So viel wie vorgeschrieben
 - So viel wie gewünscht
 - Datensparsamkeit

Promovieren Schritt für Schritt (BWL)

- https://www2.bwl.uni-mannheim.de/studium/promotion/informationen_und_unterlagen_fuer_doktoranden/

Ablauf der Prüfung können Sie der Promotionsordnung entnehmen.

6. Schritt: Antrag auf Genehmigung der Drucklegung der Dissertation (s. § 12 PromO)

Bitte stellen Sie einen Antrag auf Genehmigung der Drucklegung der Dissertation an den Dekan (s. Download unten). Zusammen mit dem Formular geben Sie das Titelblatt der Dissertation inkl. Rückseite, sowie einen Kurzlebenslauf ab, der ganz an den Schluss der Dissertation gestellt wird (Muster und Hinweise zu diesen Unterlagen s. unten). Nach Erhalt des Antrages und den dazugehörigen Unterlagen holt das Dekanat die schriftliche Genehmigung der Gutachter zur Drucklegung ein. Der Dekan wird Ihnen nach einem erfolgreichen Antrag eine Druckgenehmigung erteilen. Sie können nun den Druck veranlassen und die Pflichtstücke im Format DIN A5 (210 mm x 148 mm) abgeben. Die verschiedenen Veröffentlichungsvarianten finden Sie im u.a. Download.

Bitte beachten Sie, dass jede Änderung an Titelblatt etc. erneut genehmigt werden muss! Hinweise zu Anzahl und Format der Pflichtexemplare können Sie Ihrer Druckgenehmigung entnehmen.

[Antrag Druckerlaubnis Request Printing Permission.pdf](#)

[Hinweise Unterlagen Antrag Drucklegung.pdf](#)

[Publishing Statement.pdf](#)

7. Schritt: Nach der Drucklegung

Nach Abgabe der Pflichtexemplare wird die Urkunde ausgestellt und Ihnen, sobald diese unterschrieben wurde, per Einschreiben an die uns vorliegende Adresse zugesandt.

Fragen?

Dr. Marion von Francken-Welz
Fachreferentin für Rechtswissenschaft
francken-welz@bib.uni-mannheim.de

Dr. Philipp Zumstein
Open Access Beauftragter
philipp.zumstein@bib.uni-mannheim.de

Bitte beachten Sie: rechtsverbindliche Auskünfte
können nicht erteilt werden.